Bilger Breustedt Mittelschule Taufkirchen/Pram





Vereinbarung gem. § 175 Abs.5 Z 3 ASVG im §13b SCHUG zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung <u>außerhalb der Unterrichtszeit</u>

Name des Schülers(Schülerin):
geb. am:
Adresse:
Schule:, Klasse:
Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannte(r)
Schüler(in) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit im
Betrieb
in der Zeit (von - bis) (max. 15 Tage)
die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des (Lehrberufes)
kennen lernen kann. Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten:
In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im
obgenannten Betrieb Herr/Frau
als Aufsichtsperson bestellt.
Unterschrift Betrieb (Firmenstempel):
Erklärung der Aufsichtsperson:
Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den
Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten
Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante
Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.
Unterschrift der Aufsichtsperson:

Bilger Breustedt Mittelschule Taufkirchen/Pram

4775 Taufkirchen/Pram, Schulstraße 3 - Tel.: 07719/7388-31

e-mail: s414082@schule-ooe.at



- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler/-innen in einem ihrem alter, ihrer geistigen und k\u00f6rperlichen Reife sowie den sonstigen Umst\u00e4nden entsprechenden Ausma\u00df zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmung des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-nnen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben Schüler/-innen keinen Anspruch auf Entgelt.